

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktions-Adresse:
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Samstagsblatt
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 252.

Montag, 29. Oktober 1906, abends.

59. Jahre

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Expedition ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Postämter 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigenannahme für die Nummer des Ausgabedates bis Vormittags 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethe-Strasse 59. — Für die Redaktion verantwortlich: T. Renger in Riesa.

Ein in neuerer Zeit im hiesigen Bezirke sich zugetragenem Vorfall gibt der unterzeichneten Königl. Amtshauptmannschaft im Interesse der öffentlichen Sicherheit — nach Gehör des Bezirksausschusses — Veranlassung, über die Befestigung von Kronleuchtern in öffentlichen Lokalen bez. Räumen, unter Hinweis auf die bereits diesseits unter dem 13. August 1904 erlassene Bekanntmachung, folgende Bestimmungen zu treffen:

1. Das obere Ende der Kronleuchterstange muß ein Schraubengewinde haben.
2. Dieses Ende muß auf alle Fälle durch einen Deckenbalken oder einen über zwei Deckenbalken aufzulegenden Querbalken hindurch geführt sein und soweit über denselben hinausragen, daß es mittelst kräftiger Schraubenmutter auf unterlegter Scheibe bequem verschraubt werden kann.
3. Die Schraubenmutter ist zu verböhren, resp. ist oberhalb derselben durch die Kronleuchterstange ein auseinander zu biegender Splind derartig einzulassen, daß sich die Schraubenmutter nicht nach rückwärts bewegen kann.
4. Besonders große und schwere Kronleuchter müssen außer dieser Befestigung noch in der Weise gesichert werden, daß sie im Falle eines LoslöSENS durch Stahlbraut gehalten werden. Dieser Stahlbraut muß am unteren Ende des Kronleuchters befestigt sein und unter Verbindung mit der Kronleuchterstange seinen Halt an einem der unter Punkt 2 gedachten Balken haben.
5. Oberhalb des Kronleuchters ist, wenn die Lampen weniger als 2,0 m von der Decke entfernt sind, ein Schutzblech gegen das Ausströmen der Hitze anzubringen.
6. Sofern die Kronleuchter an Haken aufgehängt werden, haben letztere dieselbe Konstruktion wie 1 bis 3 zu erhalten.
7. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 M. resp. Haft bis zu 14 Tagen geahndet werden.

Die Ortspolizeibehörden des hiesigen Bezirkes werden hiermit angewiesen, unter Zugleichung entsprechender Sachverständiger die in Frage kommenden Lokale bez. Räume in der gedachten Richtung umgehend einer Revision zu unterziehen und das Ergebnis bis 1. Dezember 1906

hier anzuzeigen.

Großenhain, den 10. Oktober 1906.

Königliche Amtshauptmannschaft.

R.

In der Stadt Riesa hat

Dienstag, den 30. Oktober 1906

eine Pferde-Vormusterung

stattzufinden.

Gestellungsort: Altmarkt.

Gestellungszeit: 8⁴⁵ Uhr vormittags.

Jeder Pferdebesitzer in Riesa mit Vorwerk Göhlis ist verpflichtet, zu der angegebenen Zeit seine sämtlichen Pferde zu stellen, mit Ausnahme

- a. der unter 4 Jahre alten Pferde,
- b. der Ferkel,
- c. der Stuten, die entweder hochtragend sind oder innerhalb der letzten 14 Tage abgefohlt haben,
- d. der Vollblutstuten, die im „Allgemeinen Deutschen Gestützbuch“ oder den dazu gehörigen offiziellen — vom Unionklub geführten — Listen eingetragen und von einem Vollbluthengst laut Verzeichnis belegt sind, auf Antrag des Besitzers,
- e. der Pferde, welche auf beiden Augen blind sind,
- f. der Pferde, welche in Bergwerken dauernd unter Tag arbeiten,
- g. der Pferde, welche wegen Erkrankung nicht marschfähig sind oder wegen Ansteckungsgefahr den Stall nicht verlassen dürfen,
- h. der Pferde, welche bei einer früheren in Riesa abgehaltenen Musterung als dauernd kriegsunbrauchbar bezeichnet worden sind,
- i. der Pferde unter 1,50 m Wandmaß.

Außerdem ist der Herr Kreisauptmann beauftragt, unter besonderen Umständen Befreiung von der Vorführung einzureiten zu lassen. Bei besonderer Dringlichkeit ist auch der Herr Amtshauptmann hierzu ermächtigt.

Von der Verpflichtung der Vorführung sind u. a. ausgenommen (s. § 4 Absatz 4 der Pferdeaushebungsvorschrift)

Vertliches und Sächsisches.

Riesa, 29. Oktober 1906.

— Das Kind der Gräfin Montignoso, die dreieinhalbjährige Prinzessin Anna Monika Pia von Sachsen, wird gutem Vernehmen nach wahrscheinlich der Fürstin Kohenslohe-Bartenstein, der Schwägerin der Gräfin, eine Zeitlang übergeben werden, um so seinen Uebergang an den sächsischen Hof vorzubereiten. Der Zeitpunkt dazu ist indessen noch nicht fest bestimmt. Von der Behauptung, das Kind würde nie nach Deutschland kommen, ist kein Wort wahr. Die Gräfin Montignoso hat sich nur für ihre Person feinerzeit freiwillig und vertragsmäßig verpflichtet, Deutschland dauernd fernzubleiben.

— Ein vollbesetztes Haus hatte die gestern Abend im Hotel Köpfer veranstaltete kinematographische Vorführung aufzuweisen. Die vorgeschriebenen Bilder folgten rasch

hintereinander und waren mit wenigen Ausnahmen sehr deutlich. Auch das sonst erscheinende Klimmern bei derartigen Vorführungen machte sich fast gar nicht bemerkbar. Etwas unangenehm, namentlich für die Besucher der besseren Plätze, war das Aufbehalten der Kopfbedeckung seitens der Damen, wodurch der Ausblick auf die Bilder sehr beeinträchtigt wurde. Der Uebelstand machte sich umso mehr bemerkbar, als Tische und Stühle enganeinander gestellt waren. Jedenfalls bedarf es nur eines heillosen Hinweises seitens der Direktion, wie es in ähnlichen Fällen hier schon früher andererseits geschehen ist, um dem abzuhelfen.

— Für die gesamte Arbeiterschaft der sächsischen Staatsbahnen sollen 22 Ausschüsse gebildet werden.

— Das Königl. Ministerium des Innern hat den Kreisauptmannschaften eine Verordnung zugehen lassen, in der diese veranlaßt werden, bei den Handels- und gewerblichen Schulen die Errichtung von Fort-

Beamte im Reichs- oder Staatsdienst hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie

Arzte und Tierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes an dem Tage der Musterung unbedingt notwendigen eigenen Pferde; die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß.

Pferdebesitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht rechtzeitig oder vollständig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung der nicht gestellten Pferde vorgenommen wird.

Die Vorführung hat blank auf Trense mit 2 Zügeln, Stricken, Ketten zu geschehen. Einfache Zügel u. werden mit dem Ende im rechtsseitigen Trensenring festgemacht, das entspricht 2 Zügeln. Bei schlechtem Wetter können Decken mit Gurten aufgelegt und bei Vorführung belassen werden.

Eine Teilung von Geschirrzügen großer Fuhrgeschäfte auf zwei verschiedene Musterungsorte bei rechtzeitiger Benachrichtigung des Pferdevormusterungskommissars und der Behörde ist gestattet, so lange keine Ungünstigkeiten entstehen und der Gang der Musterung in keiner Weise gestört wird.

Der Pferde-Vormusterungs-Kommissar, Herr Oberstleutnant z. D. von Sandersleben, wird billigen Wünschen der Pferdebesitzer jederzeit, wenn möglich, entsprechen, und erfucht um rechtzeitige diesbezügliche Anträge (direkt) Dresden-A., Glasstraße 10, I. Den in Riesa wohnenden Zivildschmieden wird die Teilnahme an dem Musterungsgeschäft dringend empfohlen.

Zur Verhütung von Unglücksfällen wird angeordnet, daß das unbeteiligte Publikum sich von vormittags 8⁴⁵ Uhr bis zur Beendigung der Musterung von dem Altmarkt, der Marktstraße, der Reihner- und der Oststraße fernzuhalten hat. Die Zugangswege sind frei zu halten. Den Anordnungen der Polizeibehörden hat sich jebermann bei Vermeidung der Arretur und nach Befinden Bestrafung zu fügen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 22. Oktober 1906.

J. A. Kyrer, Stadtrat.

Bekanntmachung,

die Einkommen- und Ergänzungssteuererklärung betr.

Aus Anlaß der im Laufe des nächsten Jahres stattfindenden allgemeinen Einschätzung zur Einkommen- und Ergänzungssteuer werden zur Zeit Aufforderungen zur Deklaration des steuerpflichtigen Einkommens und bez. Vermögens ausgesendet.

Denjenigen, welchen eine derartige Aufforderung nicht zugesendet werden wird, steht es frei, Deklarationen über ihr Einkommen bez. ihr ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen bis

zum 10. November 1906

bei dem unterzeichneten Gemeindevorstande einzureichen.

Zu diesem Zwecke werden bei letzterem Deklarationsformulare unentgeltlich verabfolgt.

Gleichzeitig werden alle Vertreter von Personen, die unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, ingleichen alle Vertreter von juristischen Personen (Stiftungen, Anstalten, eingetragenen Vereinen, eingetragenen Genossenschaften, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Bergwerkschaften u. s. w.), sowie die Vertreter von sonstigen mit dem Rechte des Vermögenserwerbs ausgestatteten Personenvereinen und Vermögensmassen aufgefordert, für die Vertretenen, soweit dieselben ein steuerpflichtiges Einkommen oder ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen haben bez. in Ansehung der Ergänzungssteuer der Steuerpflicht überhaupt unterliegen, Deklarationen bei dem unterzeichneten Gemeindevorstande auch dann einzureichen, wenn ihnen deshalb besondere Aufforderungen nicht zugehen sollten.

Gröbba, am 27. Oktober 1906.

Der Gemeindevorstand.

Bekanntmachung.

Für ein 8 Wochen altes Kind werden Ziehelttern gesucht. Zu meiden mit Ansprüchen bis Mittwoch vormittag 9 Uhr bei Unterzeichnetem.

Weißa, am 28. Oktober 1906.

Möbins, G.-B.

bildungs-kurse für die nicht mehr fortbildungsschulpflichtigen kaufmännischen und gewerblichen Angestellten in Anregung zu bringen. Die Teilnahme an den Kursen soll freigestellt sein und der Unterricht außerhalb der Geschäftszeit gelegt werden. Das genannte Ministerium hat sich ferner bereit erklärt, zu den Kosten dieser Fortbildungskurse Staatsbeihilfen zu gewähren. Seitens der Kreisauptmannschaften sind die sächsischen Handels- und Gewerbe-kammern von dieser Verordnung des Ministeriums des Innern in Kenntnis gesetzt worden.

— Man berichtet uns: Der hiesige Consum Verein hielt gestern Sonntag seine 6. ordentliche General-Versammlung ab. Aus dem Geschäfts-Bericht ist zu entnehmen, daß der Umsatz in diesem Geschäftsjahr 248772,83 M. betrug, gegen 192953,92 M. im Vorjahr. Der Reingewinn beträgt 30061,06 M. Nach Genehmigung des Verteilungsplanes kommen 28396,20 M. zur Verteilung an die Mitglieder. Für vollingeschaltete Anteile 842,70 M.

Seine Leiche, welche, geliebte Angehörige, in den silbernen Särge, neben die Blinde, garte, in den „Traditionen“ er-